

Kinderschutz aus Sicht des Jugendamtes

Arbeit mit Hochkonfliktfamilien als Prävention von Kindeswohlgefährdung?

6./7. Oktober 2008, München

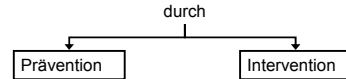
Christine Gerber
Stadtjugendamt München

Einleitung

Auftrag des Jugendamtes
gem. §1 SGB VIII

○ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

○ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.



Einleitung

1. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens
gem. § 50 SGB VIII **nach Antrag der Eltern**

2. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens
gem. §50 SGB VIII und **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII**

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

§ 50 SGB VIII

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt ... das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen....

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

Grundsätze des SGB VIII:

- „Leistung vor Eingriff“
- „Freiwilligkeit vor Zwang“

Veränderungen, die gemeinsam mit den Betroffenen entwickelt wurden, sind in der Regel effektiver und v.a. nachhaltiger als Entscheidungen Dritter.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

§ 17 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1)....

(2) Im Fall der Trennung oder Scheidung sind **Eltern** unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen **bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts** für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge **zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung** über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung **dienen**.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern



Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung entfällt oder
die Entscheidung des Gerichtes orientiert sich in der Regel an dem Lösungsvorschlag der Eltern.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

Erst wenn das nicht gelingt:

unterstützt das Jugendamt das Gericht in dem es bei der Beurteilung des Sachverhaltes fachlich berät und sachverständig unterstützt



Insoweit sind die Aufgaben nach §17 und §50 SGB VIII nicht gegensätzlich oder unterschiedlich - sie ergänzen sich!

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

Fazit:

- Beratung im Spannungsfeld zwischen „kindlichem Zeitempfinden“ und „Leistung vor Eingriff“
- Beschleunigungsgebot 50e FGG kritisch reflektieren:
 - Wie tragfähig sind Lösungen, die in einem schnellen ersten Termin beschlossen wurden?
 - Wie viele Eltern kommen in Beratung wirklich an?
- Das Jugendamt ist eine vom Gericht weisungsunabhängige, eigenständig arbeitende Fachbehörde

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens nach Antrag der Eltern

Für das Jugendamt:

- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren konsequent als fachlich eigenständige, konsequent sozialpädagogisch orientierte Mitwirkung wahrnehmen.

Für die Kooperation Jugendamt - Familiengericht:

- Verständigung und Abstimmung über die unterschiedlichen Aufgaben
- Weiterentwicklung des kooperativen Miteinanders

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Hochkonfliktliche Familien (Kindler, Fichtner, FPR 4/2008):

- Konflikte halten über mehrere Jahre an.
- gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen, die auf Konfliktklärung und Interessensausgleich abzielen und die eine Fokussierung auf die Bedürfnisse betroffener Kinder begünstigen sollen bleiben ohne nachhaltig befriedigende Wirkung.
- selbst kleinere Konflikte können nicht ohne Mitwirkung des Gerichtes oder anderer professionelle Helfer geregelt werden.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird **das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... gefährdet** und sind **die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Bei Hochkonfliktfamilien kann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung gem. §1666 BGB überschritten sein!

Effekte von Partnerschaftsgewalt auf Kinder in etwa so stark sind wie das Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen (Kindler H., 2002)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt**, so hat es ...



„Fest steht an der Situation des Kind muss sich etwas ändern. Sollte es nicht gelingen mit den Eltern gemeinsam eine Lösung zu finden muss das Familiengericht die notwendigen Maßnahmen ergreifen.“

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Verfahren wird in einen neuen Gesamtzusammenhang gestellt:

Jugendamt: Abschätzung des Gefährdungsrisikos & geeignete, notwendige, verhältnismäßige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung ergreifen (vgl. §8a SGB VIII)

Hilfe vor Eingriff:

Konfrontation, Beratung und Unterstützung der Eltern gemeinsam mit ihnen eine Lösung zu finden

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Anrufung des Familiengerichtes

§8a Abs. 3 SGB VIII: „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen“

Gericht: nicht Antrag der Eltern steht im Vordergrund sondern gem. §1666 BGB müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden:

- Amtsermittlungspflicht (§12 FGG)
- Geeignete & verhältnismäßige Maßnahmen (§§1666, 1666a BGB, §50 FGG)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Mögliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder (Verhältnismäßigkeit §1666a BGB)

- Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung als Auflage (§1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB):
z.B. Beratung, „Kinder im Blick“

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Mögliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder (Verhältnismäßigkeit §1666a BGB)

- Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung als Auflage:
z.B. Beratung
- Festlegung einer Umgangsregelung

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

§ 1684 BGB

Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. ...

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

Sollte der Umgang zu beiden Elternteilen unter allen Umständen und mit allen Mittel erzwungen werden?

„Bei starken elterlichen Konflikten sind ausgedehnte und ungeschützte Kontakte der Kinder zum Vater mit Entwicklungsrisiken verbunden;
Kinder aus stark Konflikt belasteten Familien, die keinen Kontakt zum Vater haben, können sich ungestörter entwickeln als diejenigen, die fortgesetzt extremen (d.h. häufigen, lauten und inhaltlich auf das Kind bezogenen) Streitigkeiten ausgesetzt sind“ (Gödde und Fthenakis in „Begleiteter Umgang von Kindern – Handbuch für die Praxis“, 2008)

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (2004):

Gewalt bei Umgangskontakten: 41 % der Frauen und 15 % der Kinder aus Paarbeziehungen mit hoher Gewalthäufigkeit und -intensität

11% Mordversuchen
27% Drohungen



Famliengerichtliche Entscheidungen bei häuslicher Gewalt müssen daher immer sowohl den Kinderschutz als auch den Opferschutz berücksichtigen.

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt

„Nach einer Trennung infolge häuslicher Gewalt sollte zunächst ein Umgangsausschluss für ca. drei Monate erfolgen.“

„Soll eine Umgangsgestaltung zwischen Kind und gewalttätigem Elternteil im Sinne des Kindeswohls erfolgen, muss der Täter Verantwortung für sein Gewaltverhalten übernehmen und entsprechende Schritte zur Verhaltensänderung einleiten.“ (Herman in „Begleiteter Umgang von Kindern – Handbuch für die Praxis“, 2008)

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

§ 1684 BGB

Umgang des Kindes mit den Eltern

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht ... einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre....

Maßgeblich ist das Wohl des Kindes:

- Qualität der Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil
- Quantität der Kontakte

**Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII**

**Mögliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder
(Verhältnismäßigkeit §1666a BGB)**

•Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung als Auflage;
z.B. Beratung

•Festlegung einer Umgangsregelung

•Alleinsorge

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII

„Elterliche Gemeinsamkeit lässt sich in der Realität nicht verordnen.

Für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern unverzichtbar. Sind die Eltern nicht konsensbereit und wirkt sich dies dahingehend aus, dass es nicht gelingt, Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen, entspricht das nicht dem Wohle des Kindes. Der Alleinsorge eines Elternteils ist dann der Vorzug zu geben.“

(BGH Urteil September 1999)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII

Entscheidend ist nicht das rechtliche Konstrukt

sondern

die Qualität der Kommunikation, Konfliktfähigkeit und Beziehung zwischen den Eltern zwischen den Eltern und Kindern! (miteinander, nebeneinander oder gegeneinander?)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII

„Tatsächlich gehen bei einem anhaltenden hohen Konfliktniveau häufige Kontakte des Kindes mit der Mutter und Vater sowie eine Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit erhöhten Belastungen bei Kindern einher. Entlastend ist hingegen eine Strategie, die Berührungspunkte der Eltern minimiert und den Eltern nahe legt, keine Kooperationsversuche zu unternehmen, sondern Disengagement zu betreiben. Im Dienst dieses Ansatzes steht dann auch die klare Trennung rechtlicher Verantwortung.“

(Kindler, Fichtner in FPR 4/2008)

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahrens und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGB VIII

Fazit

- Umgang und gemeinsame Sorge ein Naturgesetz?
- Gefährdung des Kindeswohls gem. §1666 BGB bei Hochkonfliktfamilien muss stärker in das Bewusstsein bei Jugendämtern, Beratungsstellen und Familiengerichten rückt werden.
- Gezielte Angebote zur Entlastung und Unterstützung von Kindern sollten gestärkt werden.
- Wenn Paare sich in ihren Konflikten verlieren und dadurch das Wohl eines Kindes gefährdet wird, dann liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte in Jugendämtern, Beratungsstellen und in Familiengerichten für das Wohl und den Schutz der Kinder zu sorgen.

Kinderschutz aus Sicht des Jugendamtes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!